

**Erläuternder Bericht des Vorstands  
zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im zusammengefassten  
Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2008**

Der Vorstand hat im zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht für die Gesellschaft Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend.

1. Das Grundkapital der Gesellschaft von gegenwärtigen EUR 47.250.000,00 ist in ebenso viele nennwertlose Inhaberaktien eingeteilt, die jeweils die gleichen Rechte, insbesondere das gleiche Stimmrecht gewähren. Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte zu. Die Gesellschaft hat keine Aktien ausgegeben, die einzelnen Aktionären oder Aktionärsgruppen besondere Kontrollbefugnisse einräumen.

2. Die Aktionäre der MEDICLIN Aktiengesellschaft sind in ihrer Entscheidung, Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Organe der Gesellschaft oder anderer Aktionäre.

Das Stimmrecht der Aktionäre unterliegt ausschließlich den sich aus dem Gesetz ergebenden Beschränkungen. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl an Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, sind zur Ausübung des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Die Aktionäre, auch die am Kapital der MEDICLIN Aktiengesellschaft beteiligten Arbeitnehmer, entscheiden über die Ausübung der ihnen zustehenden Stimm- und Kontrollrechte ausschließlich selbst.

Im Übrigen sind dem Vorstand keine Vereinbarungen zwischen Aktionären bekannt, aus denen sich Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Stimmrechten oder Aktien der Gesellschaft ergeben.

3. Die Aktien der MEDICLIN Aktiengesellschaft befinden sich zu 13,8 Prozent im Streubesitz. Direkt beteiligt an der MEDICLIN Aktiengesellschaft mit einem Anteil größer 10% sind die Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG (Provinzial), die ERGO Versicherungsgruppe AG (ERGO), die DKV Deutsche Krankenversicherung AG (DKV) und die Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH. Indirekt beteiligt sind die Deka Fundmaster Investmentgesellschaft mbH über die Provinzial, die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG über ihre Tochtergesellschaften ERGO und DKV, die Asklepios Kliniken GmbH über die Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH und Dr. Bernard gr. Broermann ebenfalls über die Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH.
4. Der Vorstand wird ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt und abberufen. Die Satzung sieht für die Bestellung und Abberufung einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstands keine Sonderregelungen vor. Für Bestellung und Abberufung ist allein der Aufsichtsrat zuständig. Er bestellt Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre.

Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

5. Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. des vertretenen Grundkapitals. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die das Gesetz zwingend eine größere Kapitalmehrheit vorschreibt. Die Satzung hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Erfordernisse für Satzungsänderungen aufzustellen (§ 179 Abs. 2 Satz 3 AktG).
6. Zu den Befugnissen des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen:

#### 6.1 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2005 ermächtigt worden, bis zum 31. Mai 2010 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf insgesamt bis zu 50% des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital I und Genehmigtes Kapital II) bzw. um EUR 15.750.000,00 zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand einmalig und in vollem Umfang im November 2008 Gebrauch gemacht. Ausgegeben wurden insgesamt 15.750.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien im Nennwert von EUR 1,00 je Aktie gegen Bareinlage. Von der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses hat der Vorstand keinen Gebrauch gemacht. Die Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister erfolgte am 8. Dezember 2008.

#### 6.2 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 3.150.000,00, eingeteilt in bis zu 3.150.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, deren Ausgabe von der Hauptversammlung am 13. November 2000 beschlossen wurde.

Im Geschäftsjahr 2005 wurden 50.000 Wandelschuldverschreibungen ausgegeben. Diese berechtigen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren zum Bezug von 250.000 Stückaktien der MEDICLIN Aktiengesellschaft. Nach § 9 Abs. 2 der Ausgabebedingungen kann das Wandlungsrecht auch durch eigene Anteile anstelle der Ausgabe neuer Anteile erfüllt werden.

### 6.3 Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 20. November 2009 eigene Aktien im anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 3.150.000,00 zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Der Erwerb der eigenen Aktien darf (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen. Von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde im Geschäftsjahr 2008 kein Gebrauch gemacht.

7. Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen. Auch bestehen für diese Fälle keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern.
8. Bei öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft gelten ausschließlich Gesetz und Satzung einschließlich der Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Die Hauptversammlung hat den Vorstand nicht zur Vornahme von in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen ermächtigt, um den Erfolg von etwaigen Übernahmeangeboten zu verhindern.

Frankfurt am Main, im März 2009

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Vorstand